



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 305-306)**

Titel **Beschluß betreffend Einführung eines neuen
Gesangbuches für die evangelisch reformirte Kirche
des Kantons Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 07.10.1851

[S. 305] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
ertheilt kraft § 13 des Gesetzes vom 25. Oktober 1831 betreffend die Organisation des
Kirchenwesens // [S. 306] dem von der Kirchensynode am 8. Wintermonat 1848
angenommenen Entwürfe eines Gesangbuches für die evangelisch reformirte Kirche
des Kantons Zürich seine Genehmigung.

Der Regierungsrath wird mit der allmäligen Einführung dieses Gesangbuches durch
den Kirchenrath in der Weise beauftragt, daß einstweilen noch das bisherige
Gesangbuch sowohl beim Gottesdienste als beim kirchlichen und Schulunterrichte
fortbenutzt werden kann und der Regierungsrath ermächtigt sein soll, seiner Zeit zu
bestimmen, von wann an dieß nicht mehr zu geschehen habe.

Zürich, den 8. Weinmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
E. Sulzberger.
Der erste Sekretär,
Sulzer.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der
Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt
aufgenommen werden.



Also beschlossen Donnerstags den 9. Weinmonat 1851.

Der erste Präsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Staatsschreiber,
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]